



eurex clearing

rundschreiben 071/14

Datum: 4. Juni 2014
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren und Multi-Member-Service-Betreiber
Autorisiert von: Heike Eckert

Produktionseinführung der neuen Clearing-Architektur C7, Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und Verfügbarkeit von Cross Margining für Flexible Kundenkonten mittels Eurex Clearing Prisma

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 097/13, 020/14, 062/14

Kontakt: Trading & Clearing Services, T +49-69-211-1 31 18 oder +49-69-211-1 17 00,
memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:

Ü Alle Abteilungen

Anhang:

Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben enthält wichtige Informationen über die Produktionseinführung des ersten C7-Release, zugehörige Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG sowie weitere Informationen zur Möglichkeit, Cross Margining-Effekte mit Flexiblen Kundenkonten zu nutzen.

Produktionseinführung der neuen Clearing-Architektur C7

C7, die neue Clearing-Architektur von Eurex Clearing, wird das bestehende Eurex Clearing Classic-System schrittweise ersetzen. Am **30. Juni 2014** findet die Produktionseinführung des ersten Release 1.0 statt. Mit Release 1.0 ermöglicht C7 die Nutzung einer beliebigen Anzahl von Flexiblen Kundenkonten („Additional Agent Accounts“) zur individuellen Segregation von Kundentransaktionen und -positionen.

Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Mit der Einführung von C7 werden die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG geändert. Die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, sind diesem Rundschreiben beigefügt. Alle Änderungen werden zum **30. Juni 2014** wirksam.

Cross Margining auf Flexiblen Kundenkonten

Mit dem Produktionsstart von C7 wird für die Risikoberechnung von Positionen auf Flexiblen Kundenkonten die Berechnungsmethode Risk Based Margining verwendet. Ab dem **15. September 2014** wird für bestimmte Produktgruppen auf Flexiblen Kundenkonten in C7 die Portfolio-basierte Risikomanagement-Methode Eurex Clearing Prisma zusätzlich zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird ab dem **29. September 2014** Cross-Margining zwischen Interest Rate Swaps (IRS) auf EurexOTC Clear und börsengehandelten Fixed-Income-Produkten (FI) sowie Geldmarkt-Produkten (Money Market Products) auch auf den Flexiblen Kundenkonten unterstützt.



Produktionseinführung der neuen Clearing-Architektur C7, Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und Verfügbarkeit von Cross Margining für Flexible Kundenkonten mittels Eurex Clearing Prisma

1. Zusammenfassung

Dieses Rundschreiben enthält wichtige Informationen über die Produktionseinführung des ersten C7-Release, zugehörige Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG sowie weitere Informationen zur Möglichkeit, Cross Margining-Effekte mit Flexiblen Kundenkonten zu nutzen.

Produktionseinführung der neuen Clearing-Architektur C7

C7, die neue Clearing-Architektur von Eurex Clearing, wird das bestehende Eurex Clearing Classic-System schrittweise ersetzen. Am 30. Juni 2014 findet die Produktionseinführung des ersten Release 1.0 statt. Mit Release 1.0 ermöglicht C7 die Nutzung einer beliebigen Anzahl von Flexiblen Kundenkonten (Additional Agent Accounts) zur individuellen Segregation von Kundentransaktionen und -positionen.

Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Mit der Einführung von C7 werden die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) geändert. Die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, sind diesem Rundschreiben beigefügt. Alle Änderungen werden zum 30. Juni 2014 wirksam.

Cross Margining auf Flexiblen Kundenkonten

Mit dem Produktionsstart von C7 wird für die Risikoberechnung von Positionen auf Flexiblen Kundenkonten die Berechnungsmethode Risk Based Margining verwendet. Ab dem 15. September 2014 wird für bestimmte Produktgruppen auf Flexiblen Kundenkonten in C7 die portfolio-basierte Risikomanagement-Methode Eurex Clearing Prisma zusätzlich zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird ab dem 29. September 2014 Cross-Margining zwischen Interest Rate Swaps (IRS) auf EurexOTC Clear und börsengehandelten Fixed-Income-Produkten (FI) sowie Geldmarkt-Produkten (Money Market Products) auch auf den Flexiblen Kundenkonten unterstützt.

2. Produktionseinführung der neuen Clearing-Architektur C7

C7, die neue Clearing-Architektur von Eurex Clearing, wird das bestehende Eurex Clearing Classic-System schrittweise ersetzen. Am Montag, 30. Juni 2014, findet die Produktionseinführung des ersten C7-Release statt. Die Nutzung des ersten C7-Release ist für Clearing-Mitglieder optional, bietet aber mit der Einführung der Flexiblen Kundenkonten eine höhere Flexibilität bei der Buchung von Positionen und Transaktionen auf Kundenkonten. Damit wird die bereits auf EurexOTC Clear für Interest Rate Swaps verfügbare flexible Kontenstruktur um an Eurex Deutschland und Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Derivate-Produkte ergänzt. Ausnahmen¹ stellen Flexible Contracts, Produkte aus der Kooperation mit TAIFEX und KRX sowie FX-Produkte dar.

C7 ist initial für Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden nutzbar, die individuell segregiert sind. Die Unterstützung für Investmentgesellschaften, die ihre jeweiligen Sondervermögen in C7 auf Kontenebene individuell segregieren möchten (Fonds-Manager-Modell), ist für November 2014 vorgesehen. Unabhängig davon können bereits heute Flexible Kundenkonten für Investmentgesellschaften in Simulation getestet werden. Die Unterstützung weiterer Clearing-Modelle ist für die Zukunft geplant.

Mit dem Produktionsstart am 30. Juni 2014 können Clearing-Mitglieder Flexible Kundenkonten für ihre individuell segregierten Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden beantragen. Dabei ist zu beachten, dass Clearing-Mitglieder zuvor die Nutzung von C7 einmalig beantragen müssen.

¹ Bitte beachten Sie, dass Produkte, für die das Clearing durch die European Commodity Clearing (ECC) erfolgt, ebenfalls nicht auf C7 Release 1.0 zur Verfügung stehen.

Für den genauen Ablauf und Fragen zum Antragsprozess empfiehlt Eurex Clearing allen interessierten Clearing-Mitgliedern, ihren Key Account Manager anzusprechen.

Entgelte

Entgelte für Transaktionen auf C7 werden analog zu den Clearing-Entgelten auf Eurex Clearing Classic gemäß dem Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG berechnet.

Late Closing Fees: Abweichend davon werden keine Entgelte für Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments) auf Flexiblen Kundenkonten in C7 berechnet, solange C7 für Clearing-Mitglieder noch nicht verpflichtend ist.

Technischer Zugang

Zugang zu C7 ist über die bereits bestehende Schnittstelle von Eurex Clearing, dem Eurex Clearing FIXML Interface, und zusätzlich über das neue Derivatives Clearing GUI für C7 möglich.

- Der technische Zugriff mittels des Eurex Clearing FIXML Interface benötigt keine Anpassung seitens der Mitglieder und Registrierten Kunden. Bei der Nutzung des Eurex Clearing FIXML Interface werden Nachrichten automatisch anhand des genutzten Kundenkontos (Flexibles Kundenkonto oder Standardkonto) entweder an das Eurex Clearing Classic-System oder an C7 geleitet.
- Um das neue C7 Derivates Clearing GUI nutzen zu können, müssen Mitglieder mindestens ein Zertifikat hochladen. Wurden bereits Zertifikate für Clearing GUIs der neuen Art (z. B. EurexOTC Clear GUI oder Margin Calculator GUI) bei Eurex Clearing hochgeladen, können diese für das C7 Derivates Clearing GUI weiter verwendet werden.
- Zusätzlich müssen Benutzern Rechte für den Zugang zu C7 und damit dem C7 Derivates Clearing GUI zugewiesen werden.
- Neue Reports (CB012 und CC7xx Reports) stellen Positions- und Risikoinformationen für Flexible Kundenkonten bereit. Sie sind ohne weitere technische Anpassungen über die Common Report Engine für Kunden verfügbar.

Dokumentation und weitere Informationsquellen

Eine Beschreibung der in C7 unterstützten Clearing-Modelle ist in dem Dokument „Clearing Models in C7“ zu finden. Zusätzliche Informationen zur Nutzung von C7 aus funktionaler Sicht werden im Dokument „C7 – Functional User Guide“ bereitgestellt.

Für weitere Details zur Produktionseinführung von C7 Release 1.0 wird Eurex Clearing einen „Production Introduction Guide“ veröffentlichen. Weitere technische und fachliche Dokumente, die bereits zur Simulation veröffentlicht wurden, werden bei Bedarf für die Produktion angepasst und veröffentlicht. Alle Dokumente stehen unter dem folgenden Link auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com bereit:

[Technology > Eurex Clearing's C7 > System documentation > Release 1.0](#)

Zusätzlich zu den im Vorfeld der Produktionseinführung verfügbaren Dokumenten bietet der Bereich „Implementation News“ auf der Eurex Clearing-Website kurzfristig Informationen zur C7-Produktionseinführung. Die „Implementation News“ stehen unter dem folgenden Link auf der Eurex Clearing-Website bereit:

[Technology > Implementation News](#)

3. Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Im Zuge der Produktionseinführung des initialen C7-Release werden die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) geändert. Die wichtigsten Änderungen der Clearing-Bedingungen betreffen die folgenden funktionalen Bereiche:

- C7 wird ab Produktionseinführung parallel zum Eurex Clearing Classic-System betrieben. Das Eurex Clearing Classic A8-Kundenkonto (A8-Konto) wird zu diesem Zweck als Schnittstellenkonto verwendet, um Transaktionen oder Positionen auf den Flexiblen C7-Kundenkonten zu verbuchen; jede neue Transaktion oder Position, die im A8-Konto erfasst wird, wird simultan im AAA-Transfer-Kundenkonto in C7 verbucht. Zusätzlich werden im A8-Konto sowohl Transaktionen als auch Positionen, die auf den Flexiblen C7-Kundenkonten verbucht sind, aggregiert gespiegelt und in den entsprechenden Reports ausgewiesen.
- Externe Transaktions- und Positionsübertragungen sind initial nur im Eurex Clearing Classic-System möglich. Bei Bedarf können die zu transferierenden Transaktionen oder Positionen über die A8/AAA-Kontenschnittstelle von Eurex Clearing Classic an C7 (oder umgekehrt von C7 an Eurex Clearing Classic) übertragen werden.
- Innerhalb des Eurex Clearing Classic-Systems wird ab dem 30. Juni 2014 die Übertragung von Transaktionen von einem Kundenkonto eines Clearing-Mitglieds an die Konten eines dem Clearing-Mitglied zugeordneten Registrierten Kunden (oder umgekehrt) mittels der Funktionalität interner Transaktionstransfer möglich sein.
- Daneben wurden die Regeln der Kontoführung überarbeitet und klarer gegliedert, sodass nun nach den Kontoführungsfunktionen unterschieden wird.

Die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen werden angepasst:

- Regeln betreffend interne Konten für an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossene Transaktionen in Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.3 sowie Abschnitt 4 Ziffer 4.1.3

Die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, sind diesem Rundschreiben beigelegt.

Ab dem 30. Juni 2014 stehen die geänderten Clearing-Bedingungen unter dem folgenden Link auf der Eurex Clearing-Website zum Herunterladen zur Verfügung:

[Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen](#)

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen.

Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

4. Flexible Kundenkonten mit Eurex Clearing Prisma und Cross Margining

Mit dem Produktionsstart des ersten C7-Release am 30. Juni 2014 wird für die Risikoberechnung von Positionen auf Flexiblen Kundenkonten Risk Based Margining verwendet.

Ab dem 15. September 2014 wird für die Flexiblen Kundenkonten in C7 die Portfolio-basierte Risikomanagement-Methode Eurex Clearing Prisma optional zur Verfügung stehen.

- Die Produkte und Liquidationsgruppen, die von Eurex Clearing unterstützt werden, sind unter folgendem Link auf der Eurex Clearing Website zu finden:

Risk management > Risk parameters

- Die Auswahl der Risikoberechnungsmethode – Eurex Clearing Prisma oder Risk Based Margining – ist immer für alle Kundenkonten eines Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Registrierten Kunden gültig, d. h. Standardkundenkonten und Flexible Kundenkonten.
- Falls Kunden bereits die Berechnungsmethode Eurex Clearing Prisma für Standardkundenkonten eingerichtet haben, werden zwischenzeitlich neu angelegte Flexible Kundenkonten automatisch auf die Berechnungsmethode Eurex Clearing Prisma konvertiert.

Ab dem 29. September 2014 wird darauf aufbauend die Nutzung von Cross Margining zwischen Produkten auf EurexOTC Clear und börsengehandelten Produkten auf Flexiblen Kundenkonten möglich. Die folgenden Produktgruppen werden unterstützt:

- Interest Rate Swaps (IRS) auf EurexOTC Clear
- Börsengehandelte Produkte: Fixed-Income-Produkte (FI) sowie Geldmarkt-Produkte (Money Market Products)

Falls Kunden Cross Margining für Standardkundenkonten aktiviert haben, wird Cross Margining zusätzlich für zwischenzeitlich angelegte gleichlautende Flexible Kundenkonten auf C7 und EurexOTC IRS automatisch zum 29. September 2014 aktiviert.

Zur Unterstützung und Vereinfachung der individuellen Migration auf Eurex Clearing Prisma und zur Auswahl der Cross Margining-Funktionalität bietet Eurex Clearing den Mitgliedern ein Migrations-Tool an. Das Tool steht in der Member Section der Eurex Clearing-Website unter dem folgenden Pfad zur Verfügung:

Member Section > Clearing Resources > Eurex Clearing Prisma > Migration Tool

Eine ausführliche Beschreibung der Migration kann dem „Eurex Clearing Prisma – Migration Tool User Guide“ entnommen werden. Weitere Informationen zum Cross Margining finden Sie im „Eurex Clearing Prisma – User Guide Cross Margining Release 2.0“. Diese sowie weitere Dokumente zu Eurex Clearing Prisma sind in der Member Section der Eurex Clearing-Website unter folgendem Pfad verfügbar:

Member Section > Clearing Resources > Eurex Clearing Prisma > Documents & Circulars

5. Zusätzliche Informationsquellen und Kontakte

Um regelmäßig alle wichtigen Informationen zur Einführung von C7 von Eurex Clearing zu erhalten, registrieren Sie bitte eine Kontaktperson für C7 in der Member Section der Eurex Clearing-Website unter dem folgenden Pfad:

Member Section > Kontakte > Release Kontakte

Zur Sicherstellung einer effektiven Informationsverteilung registrieren Sie bitte einen Projektkoordinator sowie einen Technischen Kontakt für C7 von Eurex Clearing.

e u r e x c l e a r i n g *rundschreiben 071/14*

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, kontaktieren Sie bitte das Trading & Clearing Services Team unter Tel. +49-69-211-1 31 18 oder +49-69-211-1 17 00 oder E-Mail: memberservices@eurexclearing.com oder wenden Sie sich an Ihren Key Account Manager.

4. Juni 2014

Anhang zu Eurex Clearing-Rundschreiben 071/14	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 30.06.2014
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.2 Margin-Verpflichtung

- (1) Bezüglich der Verpflichtung zur Stellung der Margin gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5 oder Abschnitt 4 Ziffer 6.
- (2) Basis für die Ermittlung der Margin-Verpflichtungen sind die Netto-Positionen je Konto in allen Options- und Futures-Kontrakten. In jedem Options- und Futures-Kontrakt wird die Netto-Position durch Verrechnung einer Long-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter Transaktionen) gegen eine Short-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter und abzüglich kongruent gedeckter Transaktionen) ermittelt. Abweichend von Satz 1 wird für die Eigenkonten und Market-Maker-Konten ~~(wie in nachstehender Ziffer 1.3.4 definiert)~~ eine Nettoposition gemäß Satz 2 ermittelt. Satz 3 gilt entsprechend für NCM-Bezogene Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen.

[...]

1.3 Interne Konten

1.3.1 Arten von Transaktionskonten

- (1) Bezüglich der Konten des Clearing-Mitgliedes gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 4, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 4.

[...]

- (4) Beantragt ein Clearing-Mitglied Zusätzliche Kundenkonten für NCM-Bezogene-Transaktionen und/oder RK-Bezogene-Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.6, wird zur technischen Bereitstellung der Zusätzlichen Kundenkonten ein separates Konto (A8) geführt (jeweils das „Schnittstellenkonto“). NCM-Bezogene-Transaktionen und RK-Bezogene-Transaktionen werden über die Schnittstellenkonten auf die Zusätzlichen Kundenkonten übertragen. Mit Ausnahme der in diesem Absatz nachstehend aufgezählten Funktionen sowie Trade Transfers und Position Transfers gemäß Ziffer 1.3.3 Absatz (2), stehen keine weiteren Kontoführungsmöglichkeiten gemäß den Ziffern 1.3.2 bis 1.3.5 für die Schnittstellenkonten zur Verfügung. Wird eine Glattstellungstransaktion (Closing Trade) auf ein Schnittstellenkonto übertragen, wird diese automatisch in eine Eröffnungstransaktion umgewandelt und als solche verbucht. Die Bestätigung der Übernahme einer Transaktion in einem Schnittstellenkonto gemäß Ziffer 1.3.3 Absatz (4) letzter Spiegelstrich und Absatz (5) letzter Spiegelstrich ist nur für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstages möglich.

Mit Ausnahme der Ermittlung der Margin-Verpflichtungen für Physische Lieferungen aus Positionen auf Zusätzlichen Kundenkonten stellen die Schnittstellenkonten keine Konten im Sinne der Ziffer 1.2 dar.

1.3.2 Kontenführung Eigenkonten

- (1) Die Eurex Clearing AG stellt Clearing-Mitgliedern den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Kontos in ihrem System zur Verfügung.
- (2) Positionen im jeweiligen Kundenkonto und in den Eigenkonten werden brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein. Positionen in den Market-Maker-Konten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein.
- (3) Eine Short-Position eines Kunden muss im jeweiligen Kundenkonto getrennt von einer Long-Position eines anderen Kunden in derselben Optionsserie oder demselben Futures-Kontrakt geführt werden.
- (4) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den Konten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Konten eines Clearing-Mitgliedes

gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

(5) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf den Konten der Clearing-Mitglieder gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

(6) Wird eine Transaktion als Glattstellungstransaktion (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Eigenkonto oder jeweiligen Kundenkonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine neue Transaktion im Eigenkonto oder dem jeweiligen Kundenkonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

(7) Transaktionsberichtigungen (Trade Adjustments) und Positionsberichtigungen (Position Adjustments) gemäß den nachfolgenden Ziffern 1.3.3 bis 1.3.5 können vor, während oder nach der Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Transaktionsberichtigungen sind für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstages und der beiden vorherigen Geschäftstage zulässig.

~~(1) Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) für auf einem Eigenkonto erfasste Transaktionen oder Positionen sowie Transaktions- oder Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments), die zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Transaktionen oder Positionen vorgenommen werden, können nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Abs. (5) erfolgen.~~

~~(2) Wird eine Transaktion oder eine Position als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Eigenkonto genügend offene Transaktionen oder Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine neue Transaktion im Eigenkonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.~~

~~(3) Abgeschlossene Transaktionen können im jeweiligen Eigenkonto in mehrere Transaktionen aufgeteilt werden (Trade Separation).~~

1.3.3 Kundenkonten Transaktions- und Positionsübertragungen

(1) Übertragungen von Transaktionen oder Positionen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden bzw. Clearing-Mitgliedern von oder auf Market-Maker-Konten sind nicht zulässig.

(2) Transaktionsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Änderung der Zuordnung einer Transaktion von Kundenkonten auf Eigenkonten, von Eigenkonten oder Market-Maker-Konten auf Kundenkonten, von Market-Maker-Konten auf Eigenkonten oder die Zuordnung einer Transaktion zu einem bestimmten Kundenkonto ändern (Trade Transfer), sowie entsprechende Positionsübertragungen (Position Transfer) durch ein Clearing-Mitglied oder ein

Nicht-Clearing-Mitglied sind nur zur korrekten Erfassung der Transaktionen auf dem jeweiligen Kundenkonto nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Abs. (5) zulässig.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass jede solche Übertragungen oder Berichtigung können in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen bzw. RK-Bezogene Transaktionen nur zwischen den maßgeblichen Eigenkonten oder Market-Maker-Konten und Kundenkonten für NCM-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (b) oder für RK-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (c) erfolgen kann. Daneben können bei entsprechender Anweisung des Clearing-Mitglieds durch den Registrierten Kunden Transaktionsübertragungen zwischen Kundenkonten des Clearing-Mitglieds und den Eigenkonten und Kundenkonten in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen erfolgen (wodurch die Transaktionen RK-Bezogene Transaktionen werden).

- (3) Übertragungen von Transaktionen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member Position Transfer) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden (sofern anwendbar) und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenkonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt.

Eine Nutzung der Funktionalität „Positionsübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das System der jeweiligen Handelsplattform einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einer oder mehreren auf einem Konto des Clearing-Mitgliedes verbuchten Transaktionen steht.

Wird bei einer Positionsübertragung die Funktionalität „Echtzeitpositionsübertragung“ (Real Time Position Transfer) gewählt, so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im System der Eurex Clearing AG sobald alle beteiligten Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden (sofern anwendbar) und Clearing-Mitglieder die Eingabe der Übertragung als verbindlich bestätigt haben. Wird bei einer Positionsübertragung nicht die Funktionalität „Echtzeitpositionsübertragung“ gewählt (classic position transfer), so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im System der Eurex Clearing AG nach der Post-Trading-Full-Periode.

Die gemäß der Funktionalität „Positionsübertragungen mit Geldtransfer“ vorzunehmenden Geldzahlungen bzw. Gutschriften werden grundsätzlich einen Geschäftstag nach der verbindlichen Eingabe der Übertragung in das System der Eurex Clearing AG bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität der entsprechende Betrag erst dann an das berechnete Clearing-Mitglied übertragen, wenn das zahlungspflichtige Clearing-Mitglied diesen Betrag geleistet hat. Für die Eurex Clearing AG bzw. die jeweils involvierte Handelsplattform besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Börsenteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.

- (4) Übertragungen von Transaktionen vom jeweiligen Kundenkonto eines Clearing-Mitgliedes auf Kunden- oder Eigenkonten eines anderen Clearing-Mitgliedes (Give-up-Trades) können am Tag des Abschlusses der jeweiligen Transaktion und an den beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern
- es sich bei der zustande gekommenen Transaktion um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt;
 - der Auftrag bei der Eingabe oder die zustande gekommene Transaktion als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde;
 - dem übernehmenden Clearing-Mitglied und – sofern dies der Fall ist – dem von der Übernahme betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied die Übertragung der Transaktion angezeigt wurde; und
 - das übernehmende Clearing-Mitglied oder – sofern dies der Fall ist – das von der Übernahme betroffene Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes die Übernahme der Transaktion bestätigt hat.
- (5) Übertragungen von Transaktionen vom jeweiligen Eigenkonto eines Clearing-Mitgliedes für NCM-Bezogene-Transaktionen auf ein Kundenkonto desselben oder eines anderen Clearing-Mitgliedes können am Tag des jeweiligen Abschlusses der jeweiligen Transaktion und an den beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern
- durch die Übertragung die Person, für deren Rechnung die Transaktion ursprünglich abgeschlossen wurde, identisch bleibt,
 - es sich bei der zustande gekommenen Transaktion um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt;
 - der Auftrag bei der Eingabe oder die zustande gekommene Transaktion als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde;
 - dem übernehmenden Clearing-Mitglied und – sofern dies der Fall ist – dem von der Übernahme betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied die Übertragung der Transaktion angezeigt wurde; und
 - das übernehmende Clearing-Mitglied oder – sofern dies der Fall ist – das von der Übernahme betroffene Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes die Übernahme der Transaktion bestätigt hat.
- (6) Die Absätze (4) und (5) können auf Übertragungen von Transaktionen Anwendung finden (wodurch diese RK-Bezogene Transaktionen werden), die vom betreffenden Kundenkonto eines Clearing-Mitgliedes (entweder in Bezug auf Kundentransaktionen oder Kundentransaktionen eines Nicht-Clearing-Mitgliedes) auf Kundenkonten (in Bezug auf Kundentransaktionen eines Registrierten Kunden) und Eigenkonten (in Bezug auf Eigentransaktionen eines Registrierten Kunden)

eines anderen Clearing-Mitgliedes nach Angabe eines der beteiligten Clearing-Mitglieder erfolgen.

1.3.4 Market-Maker-KontenAufteilung von Transaktionen

Abgeschlossene Transaktionen können im jeweiligen Eigenkonto oder jeweiligen Kundenkonto in mehrere Transaktionen aufgeteilt werden (Trade Separation).

Transaktionsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung einer Transaktion von Market-Maker-Konten auf Kundenkonten oder Eigenkonten ändern (Trade Transfer), sowie Positionsübertragungen zwischen den Konten (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Transaktionen auf den Market-Maker-Konten nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Abs. (5) zulässig.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass jede solche Übertragung oder Berichtigung in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen bzw. RK-Bezogene Transaktionen nur zwischen den maßgeblichen Eigenkonten und Kundenkonten für NCM-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (b) bzw. für RK-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (c) erfolgen kann.

1.3.5 KontenführungBerichtigung von Eröffnungs- oder Glattstellungstransaktionen

(1) Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungstransaktionen (Trade Opening oder Closing Adjustments) können für auf einem Eigenkonto erfasste Transaktionen zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Transaktionen vorgenommen werden. Dies gilt auch für Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments).

(2) Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungstransaktionen (Trade Opening oder Closing Adjustments) auf dem jeweiligen Kundenkonto sind nur zur Einhaltung dieser Kontoführung oder nach entsprechender Weisung des Kunden zulässig. Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments) im jeweiligen Kundenkonto sind nur zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die von demselben Kunden gehalten werden, zulässig.

1.3.6 Zusätzliche Kundenkonten

Für das Clearing nach dem Individual-Clearingmodell kann ein Clearing-Mitglied die Einrichtung Zusätzlicher Kundenkonten in Bezug auf NCM-Bezogene-Transaktionen und RK-Bezogene-Transaktionen beantragen. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen das Clearing-Mitglied eine ICM-Clearing-Vereinbarung oder eine ICM-Teilnahmevereinbarung unter Verwendung des Anhangs zu dem jeweiligen Abschnitt 4 dieser Vereinbarungen mit einem oder mehreren Registrierte(n) Kunden und der Eurex Clearing AG abgeschlossen hat. Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt und anwendbar, gelten für diese Zusätzlichen Kundenkonten die vorstehenden Ziffern 1.3.1 bis 1.3.5.

1.3.6.1 NCM-/RK-Kundenkonten

- (1) Auf Antrag und vorbehaltlich vorstehender Ziffer 1.3.6 Satz 2, eröffnet und führt die Eurex Clearing AG zusätzlich zu den Transaktionskonten gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(b) und Absatz (2)(c) für jedes Clearing-Mitglied Zusätzliche Kundenkonten in Bezug auf NCM-Bezogene-Transaktionen und in Bezug auf RK-Bezogene-Transaktionen (jedes Kundenkonto jeweils ein „**Zusätzliches Kundenkonto**“).
- (2) Zur technischen Verbindung der Zusätzlichen Kundenkonten mit den Schnittstellenkonten nach Ziffer 1.3.1 Absatz (4) wird jeweils ein Transfer-Kundenkonto (AAA) geführt (jeweils ein „**Transfer-Kundenkonto**“).
- (3) Jede Bezugnahme in diesen Clearing-Bedingungen auf ein Kundenkonto in Bezug auf NCM- oder RK-Bezogene Transaktionen ist auch als Bezugnahme auf das betreffende Zusätzliche Kundenkonto in Bezug auf NCM-Bezogene-Transaktionen oder RK-Bezogene-Transaktionen zu verstehen.

1.3.6.2 Kontenführung

- (1) Abweichend von Ziffer 1.3.2 Absatz (7) und vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze sind Transaktionsberichtigungen (Trade Adjustments) nach den Ziffern 1.3.3 bis 1.3.5 auf den zusätzlichen Kundenkonten und auf den Transfer-Kundenkonten ausschließlich für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstags zulässig.
- (2) Abweichend von Ziffer 1.3.3 Absatz (2) letzter Satz, sind Transaktionsübertragungen (Trade Transfers) zwischen den Kundenkonten des Clearing-Mitglieds und den Zusätzliche Kundenkonten in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen sowie den Transfer-Kundenkonten nicht möglich.
- (3) Transaktions- oder Positionsübertragungen nach Ziffer 1.3.3 Absatz (3) bis Absatz (6) sind auf den Zusätzlichen Kundenkonten und auf den Transfer-Kundenkonten nicht möglich.
- (4) Die Eingabe von Positionsschließungen oder das Wiedereröffnen von Positionen auf den Transfer-Kundenkonten sind nicht zulässig.

~~Positionen im jeweiligen Kundenkonto und in den Eigenkonten werden brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein. Positionen in den Market Maker-Konten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein.~~

~~(2) Die Eurex Clearing AG stellt Clearing-Mitgliedern den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Kontos in ihrem System zur Verfügung.~~

~~(3) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den Konten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht. Alle zugeweilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Konten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.~~

~~(4) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf den Konten von Clearing-Mitgliedern gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.~~

~~(5) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) können abhängig von den Funktionalitäten der genutzten Handelsplattform vor, während oder nach der Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Sie sind für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstages und der beiden vorherigen Geschäftstage zulässig.~~

~~Positionsglattstellungen (Closing-Position-Adjustments) können abhängig von den Funktionalitäten der genutzten Handelsplattform vor, während oder nach der Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Positionsübertragungen zwischen Konten desselben Nicht-Clearing-Mitgliedes, Registrierte Kunden oder Clearing-Mitgliedes können während der Pre-Trading-, der Pre-Opening-, der Trading- und der Post-Trading-Full-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden.~~

~~(6) Übertragungen von Transaktionen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden bzw. Clearing-Mitgliedern von oder auf Market-Maker-Konten sind nicht zulässig.~~

~~(7) Übertragungen von Transaktionen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member-Position-Transfer) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden (sofern anwendbar) und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenkonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt.~~

~~Eine Nutzung der Funktionalität „Positionsübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das System der jeweiligen Handelsplattform~~

~~einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einer oder mehreren auf einem Konto des Clearing-Mitgliedes verbuchten Transaktionen steht.~~

~~Wird bei einer Positionsübertragung die Funktionalität „Echtzeitpositionsübertragung“ (Real Time Position Transfer) gewählt, so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im System der Eurex Clearing AG sobald alle beteiligten Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden (sofern anwendbar) und Clearing-Mitglieder die Eingabe der Übertragung als verbindlich bestätigt haben. Wird bei einer Positionsübertragung nicht die Funktionalität „Echtzeitpositionsübertragung“ gewählt (classic position transfer), so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im System der Eurex Clearing AG nach der Post-Trading-Full-Periode.~~

~~Die gemäß der Funktionalität „Positionsübertragungen mit Geldtransfer“ vorzunehmenden Geldzahlungen bzw. Gutschriften werden grundsätzlich einen Geschäftstag nach der verbindlichen Eingabe der Übertragung in das System der Eurex Clearing AG bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität der entsprechende Betrag erst dann an das berechnete Clearing-Mitglied übertragen, wenn das zahlungspflichtige Clearing-Mitglied diesen Betrag geleistet hat. Für die Eurex Clearing AG bzw. die jeweils involvierte Handelsplattform besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Börsenteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.~~

[...]

Abschnitt 4 Clearing von OTC-Transaktionen

[...]

4.1.3 Kontenführung

(1) Für OTC-Transaktionen in Flexiblen Optionskontrakten und Flexiblen Futures-Kontrakten („**Flexible Kontrakte**“) gilt hinsichtlich deren Positionsführung abweichend der Regelungen in Ziffer 1.3.2 bis Ziffer 1.3.45:

- [...]
- Geschäftsberichtigungen (trade adjustments) im jeweiligen Kundenkonto, welche die Zuordnung einer Transaktion von Kundenkonten auf Eigenkonten, von Eigenkonten auf Kundenkonten oder die Zuordnung einer Transaktion zu einem bestimmten Kundenkonto ändern (trade transfer und/oder position transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Transaktionen auf dem jeweiligen Kundenkonto nach Maßgabe der Ziffer 1.3.52 Abs. (57) zulässig.
- [...]

Anhang zu Eurex Clearing-Rundschreiben 071/14	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 30.06.2014
	Seite 10

- (2) Sofern die Kontraktsspezifikationen von Flexiblen Kontrakten mit den Spezifikationen der entsprechenden an den Eurex-Börsen zum Handel verfügbaren Kontrakten übereinstimmen, kann ein Teilnehmer (Ziffer 4.1.1) bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass für diese Flexiblen Kontrakte die Regelungen gemäß Absatz (1) keine Anwendung finden und die Kontenführung gemäß Ziffer 1.3.2 bis Ziffer 1.3.45, wie für an den Eurex-Börsen abgeschlossene Kontrakte, durchgeführt wird.

[...]

[...]
